

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 08.05.2026

Nr. 5B/2026

Inhaltsverzeichnis Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Änderung der Wahlbekanntmachung der Gemeindevahllleitung der Stadt Hameln zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026 vom 26. Januar 2026	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“ im Ortsteil Haverbeck	5
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“ im Ortsteil Haverbeck	11
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan Neuaufstellung, Stadt Hameln	17
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2 Kernstadt Hameln im Stadtteil Basberg	20
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3, Hameln Klütviertel – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB	23
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Innenbereichssatzung „Grüner Jäger“, Hope	26

Änderung der Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung der Stadt Hameln zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026 vom 26. Januar 2026

Hier: Änderung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl vom 55. Tag vor der Wahl auf den 69. Tag vor der Wahl (45d Abs. 6 NKWG).

Die Gemeindegewahlleitung der Stadt Hameln gibt gemäß §§ 45b, 45a i.V.m. 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 18.09.2025 hat der Rat der Stadt Hameln gemäß § 45b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hameln den **13. September 2026** bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist.

Eine etwaige Stichwahl würde somit gemäß § 45b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den **27. September 2026**, fallen.

Die Gemeindegewahlleitung der Stadt Hameln fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hameln am 13. September 2026 auf.

Der Niedersächsische Landtag hat am 28. April 2026 nachstehende Gesetzesänderung beschlossen, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 30 vom 6. Mai 2026:

§ 45d wird wie folgt geändert:

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen endet am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr (§45d Abs. 6 NKWG) und somit am 06.07.2026 um 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.

Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 – für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Die Linke (Die Linke)

Gemäß § 45 d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 45a NKWG grundsätzlich nach den auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen anzuwendenden §§ 21 NKWG i.V.m. 32 NKWO. Abweichende Regelungen der §§ 45b bis 45o NKWG sind zu beachten.

Gemäß § 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag von mindestens 210 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber.

Für Rückfragen steht das Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, persönlich, per Mail unter wahlen@hameln.de sowie telefonisch unter 05151-202-1646 zur Verfügung.

Hameln, den 07. Mai 2026

Stadt Hameln
Stellvertretende Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“, Bereich Helpensen, Ortsteil Haverbeck

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“, Ortsteil Haverbeck gebilligt und dessen Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche anderweitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Im Internet können der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“, Ortsteil Haverbeck einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 18.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite>.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (in Textform oder während der unten angegebenen Dienststunden auch zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“, Ortsteil Haverbeck nicht von Bedeutung ist.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

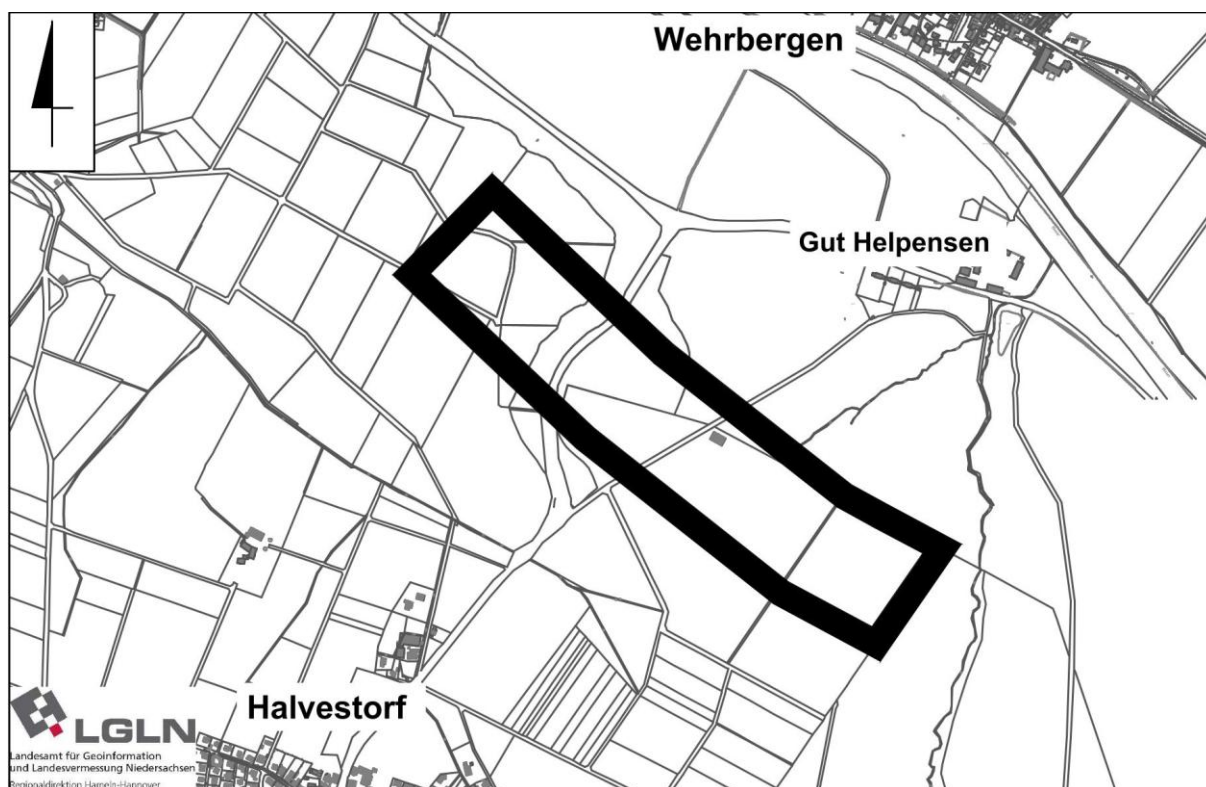
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Hier können auch DIN-Normen und VDI-Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, eingesehen werden. Darüber hinaus können die Beteiligungsunterlagen nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 2021482 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich Flächennutzungsplan Änderung 30:

Das ca. 60 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen Halvestorf im Südwesten, Wehrbergen im Nordosten und Haverbeck im Nordwesten.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Innerhalb des Änderungsbereiches soll eine Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt werden.

Verfahrensart:

Die Flächennutzungsplan Änderung 30 „Sondergebiet Wind – Cluster West“ wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit den Bebauungsplänen Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck aufgestellt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (Stand der Neubekanntmachung von 2020)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)

Fachgutachten und Umweltbericht

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“ Ortsteil Haverbeck (Oktober 2025, Stand der 1. Überarbeitung März 2026): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmen für den Artenschutz, integrierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- JUWI GmbH: Visualisierungen Windpark Haverbeck-Helpensen, Wörrstadt, März 2026
- Faunistisches Gutachten Büro für angewandte Biologie (2019): Windpark Haverbeck-Helpensen: Avifaunistisches Gutachten Windpark Haverbeck, Hesse, 18.07.2019, Kartierungsjahr 2019
- Faunistisches Gutachten (2023): Büro für angewandte Biologie: Windpark Haverbeck-Helpensen: Avifaunistisches Gutachten Windpark Haverbeck, Hesse, 06.03.2023, Kartierungsjahr 2022
- Faunistisches Gutachten (2024): Büro für angewandte Biologie: Windpark Haverbeck-Helpensen: Ergänzende Ergebnisse und Bewertung zum avifaunistischen Gutachten 2023, Hesse, 25.03.2024, Kartierungsjahr 2023
- Faunistisches Gutachten (2024): Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung Cloos: Abschlussbericht zur Fledermausuntersuchung im „Windpark Haverbeck – Helpensen“, Homberg, 07.05.2024
- Büro für angewandte Biologie (2024): Ergebnisbericht, Horstkontrollen, Windpark Haverbeck Helpensen der Stadt Hameln, Hesse, Kartierungsjahr 2024

- I17 WindGmbH & Co. KG: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Haverbeck, Husum, 05.01.2026
- Juwi GmbH: Schattenwurfgutachten Haverbeck Helpensen, Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Haverbeck-Helpensen, Wörrstadt, den 22.09.2025

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit

- Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, vom 19.11.2025 (Artenschutz, Belange des Großvogelschutzes, Feldlerche, Fledermäuse, Hinweise zu Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen)
- Stellungnahme Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.11.2025 (Hinweise auf Zug- und Rastvögel, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Forstamt Südniedersachsen-Landwirtschaftskammer, vom 18.11.2025 (Versiegelung, landwirtschaftliche Flächen, Hinweise auf Waldabstände)
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, E-Mail vom 18.11.2025 (Baugrund, Boden, Bodenschutz, Rückbau, Rohstoffe)
- Stellungnahme NABU, vom 15.11.2025 (Auswirkungen auf Wald und Waldrand, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Auswirkungen auf das Landschaftsbild WEA 2, Auswirkungen auf Vögel, insb. Rebhuhn, Feldlerche, Rotmilan, Kraniche insb. Frühjahrszug, Gänse, Storch, Fledermäuse, Scheuchwirkung, Schattenwurf, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten, vom 17.11.2025 (Hinweis auf LROP und RROP bzgl. Waldränder und Abstände)
- Stellungnahme untere Immissionsschutzbehörde, vom 17.11.2025 (Schattenwurf: Hinweis zu Abschaltvorrichtungen, Schall: Hinweis auf einzuhaltende Schalleistungsepegel, ggf. erforderliche Emissionsmessungen)
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde, vom 13.11.2025 (Hinweis auf niedrige Nabenhöhe des WEA 2 in Bezug auf Artenschutz, mögl. Scheuch- und Barrierewirkungen auf Vögel, z.B. Feldlerche, Sichtbarkeit der WEA, Beleuchtung, Bedeutung der Waldflächen für die Fauna, Fledermaus und Insekten, Anrechnung der Versiegelungsgrade, Bauzeitenregelung, landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel, (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, Kranichzug bei Inversionswetterlagen, Dokumentation und Monitoring von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, phänologiebedingte Abschaltzeiten)
- Stellungnahme untere Wasserbehörde, vom 17.11.2025 (Versickerung von Niederschlagswasser, Versickerungsfähigkeit)
- Stellungnahme Bürger (insg. vier Bürger), vom 18.11.2025 (Schallimmissionen, Natur- und Artenschutz, Veröffentlichung von Fachgutachten und Stellungnahmen, Bestimmtheit von Festsetzungen zur Höhe, Abstände zu Wohnbebauungen, Flächenbeitragswerte, Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Wesertal, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Ersatzgeld Landschaftsbild, notwendige Baumfällungen, Versiegelungsgrad der Nebenanlagen, Ausgleichsflächen, phänologiebedingte Abschaltzeiten, Kollisionsgefährdung Uhu und Fledermäuse,

Emissionsrichtwerte Wohnhäuser Schall, Beleuchtung, Netzeinspeisung, Naherholung, Rückbau)

Themenbezogene umweltrelevante Informationen

- Tiere und Pflanzen: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten (faunistische Gutachten zu Fledermäusen und Vögeln, Horstkartierungen, Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, drei behördliche Stellungnahmen, eine Vereins-/Verbandsstellungnahme, vier private Stellungnahmen)
- Niederschlagswasser: Informationen zu Versickerung, Niederschlagswasser, Starkregenereignissen, (Umweltbericht, eine behördliche Stellungnahme)
- Fläche und Boden: Informationen zum Flächenversiegelung, Bodenverhältnissen Bodenschutz (Umweltbericht, zwei behördliche Stellungnahme)
- Landschaft und Landschaftsbild: Informationen zur ersatzgeldanalogen Zahlung für das Landschaftsbild, Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Visualisierungsgutachten, zwei behördliche Stellungnahmen, vier private Stellungnahmen)
- Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Informationen zur Schallausbreitung und Infraschall, Schattenwurf (Gutachten, Umweltbericht, eine behördliche Stellungnahme, vier private Stellungnahme), Schattenwurf (Gutachten, Umweltbericht)
- Vermeidung von Emissionen: Die allgemeinen Grenzwerte der TA Lärm und zum Schattenwurf sind verbindlich einzuhalten (Festsetzungen B-Plan)

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB).

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. e i.V.m. Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 BauGB sowie § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck gebilligt und dessen Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche anderweitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Im Internet können der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 18.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite>.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (in Textform oder während der unten angegebenen Dienststunden auch zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck nicht von Bedeutung ist.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Hier können auch DIN-Normen und VDI-Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, eingesehen werden. Darüber hinaus können die Beteiligungsunterlagen nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 2021482 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck:

Das ca. 60 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen Halvestorf im Südwesten, Wehrbergen im Nordosten und Haverbeck im Nordwesten.

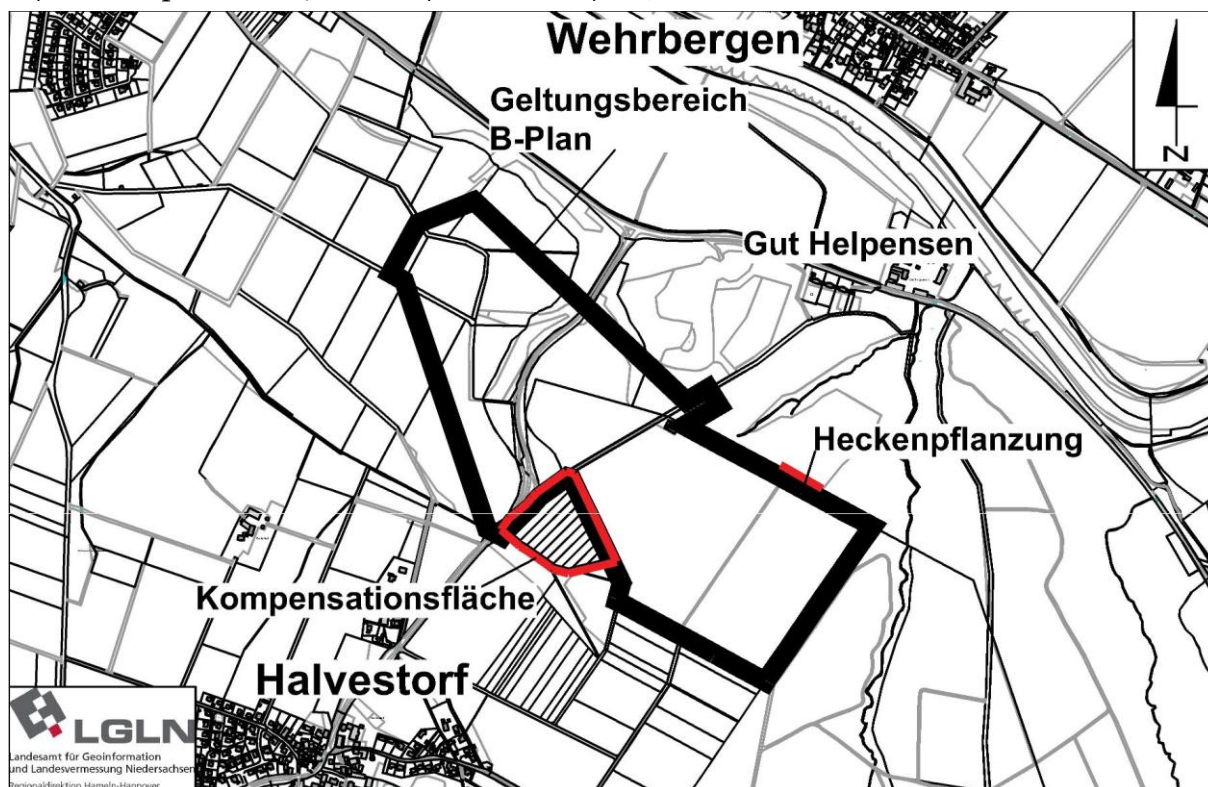
Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Haverbeck die folgenden Flurstücke aus der Flur

005: 51/002 tlw., 51/003 tlw., 50/002 tlw., 56/000, 57/002, 55/000 tlw., 140/001 tlw., 138/001 tlw., 136/000 tlw.,

006: 20/001, 31/000, 30/000, 19/000, 33/003 (Hoper Str. K29), 7/007 tlw., 1/005, 7/005 (Hoper Str. K29), 1/007 (Hoper Str. K29), 39/032, 33/002, 4/000,

007: 17/007 tlw., 16/027 tlw., 18/009 tlw. (Hoper Str. K29), 25/016 (Hoper Str. K29), 25/017, 25/015 tlw., 25/014 (Hoper Str. K29), 25/013 tlw. (Hoper Str. K29), 20/007 (Hoper Str. K29),

20/008 (Hoper Str. K29), 008: 1/001 tlw., 22/003 tlw.



Lage der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“, Ortsteil Haverbeck:

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 633 und östlich an die Kreisstraße an.

Es handelt sich um ca. 3,2 ha landwirtschaftliche Fläche des Flurstücks 16/3, Flur 006 der Gemarkung Haverbeck.

Zudem soll am südwestlichen Rand des Flurstücks 1/1, Flur 008, Gemarkung Haverbeck angrenzend an den Geltungsbereich, nördlich des Weges bis zum Wald, eine 162 m lange Feldhecke gepflanzt werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planaufstellung ist die planungsrechtliche Absicherung von 3 Windenergieanlagen (WEA) inklusive Zuwegungen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird als Vorhaben- und Erschließungsplan („Vorhabenbezogener Bebauungsplan“) gem. § 12 BauGB mit entsprechendem Durchführungsvertrag aufgestellt werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (Stand der Neubekanntmachung von 2020)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)

Fachgutachten und Umweltbericht

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 633 „Sondergebiet Wind – Bereich Helpensen“ Ortsteil Haverbeck (Oktober 2025, Stand der 1. Überarbeitung März 2026): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmen für den Artenschutz, integrierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- JUWI GmbH: Visualisierungen Windpark Haverbeck-Helpensen, Wörrstadt, März 2026

- Faunistisches Gutachten Büro für angewandte Biologie (2019): Windpark Haverbeck-Helpensen: Avifaunistisches Gutachten Windpark Haverbeck, Hesse, 18.07.2019, Kartierungsjahr 2019
- Faunistisches Gutachten (2023): Büro für angewandte Biologie: Windpark Haverbeck-Helpensen: Avifaunistisches Gutachten Windpark Haverbeck, Hesse, 06.03.2023, Kartierungsjahr 2022
- Faunistisches Gutachten (2024): Büro für angewandte Biologie: Windpark Haverbeck-Helpensen: Ergänzende Ergebnisse und Bewertung zum avifaunistischen Gutachten 2023, Hesse, 25.03.2024, Kartierungsjahr 2023
- Faunistisches Gutachten (2024): Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung Cloos: Abschlussbericht zur Fledermausuntersuchung im „Windpark Haverbeck – Helpensen“, Homberg, 07.05.2024
- Büro für angewandte Biologie (2024): Ergebnisbericht, Horstkontrollen, Windpark Haverbeck Helpensen der Stadt Hameln, Hesse, Kartierungsjahr 2024
- I17 WindGmbH & Co. KG: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Haverbeck, Husum, 05.01.2026
- Juwi GmbH: Schattenwurfgutachten Haverbeck Helpensen, Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Haverbeck-Helpensen, Wörrstadt, den 22.09.2025

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit

- Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, vom 19.11.2025 (Artenschutz, Belange des Großvogelschutzes, Feldlerche, Fledermäuse, Hinweise zu Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen)
- Stellungnahme Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.11.2025 (Hinweise auf Zug- und Rastvögel, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer und Forstamt Südniedersachsen, vom 18.11.2025 (Minimierung Flächenverbrauch und Versiegelungen, Bewirtschaftung von landwirtschaftliche Flächen, Hinweise auf Waldabstände)
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, E-Mail vom 18.11.2025 (Baugrund, Boden, Bodenschutz, Rückbau, Rohstoffe)
- Stellungnahme NABU, vom 15.11.2025 (Auswirkungen auf Wald und Waldrand, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Auswirkungen auf das Landschaftsbild WEA 2, Auswirkungen auf Vögel, insb. Rebhuhn, Feldlerche, Rotmilan, Kraniche insb. Frühjahrszug, Gänse, Storch, Fledermäuse, Scheuchwirkung, Schattenwurf, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten, vom 17.11.2025 (Hinweis auf LROP und RROP bzgl. Waldränder und Abstände)
- Stellungnahme untere Immissionsschutzbehörde, vom 17.11.2025 (Schattenwurf: Hinweis zu Abschaltvorrichtungen, Schall: Hinweis auf einzuhaltende Schalleistungspegel, ggf. erforderliche Emissionsmessungen)
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde, vom 13.11.2025 (Hinweis auf niedrige Nabenhöhe des WEA 2 in Bezug auf Artenschutz, mögl. Scheuch- und

Barrierewirkungen auf Vögel, z.B. Feldlerche, Sichtbarkeit der WEA, Beleuchtung, Bedeutung der Waldflächen für die Fauna, Fledermaus und Insekten, Anrechnung der Versiegelungsgrade, Bauzeitenregelung, landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel, (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, Kranichzug bei Inversionswetterlagen, Dokumentation und Monitoring von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, phänologiebedingte Abschaltzeiten)

- Stellungnahme Abwasserbetriebe Weserbergland, vom 18.11.2025 (Versickerung von Niederschlagswasser, Versickerungsfähigkeit)
- Stellungnahme untere Wasserbehörde, vom 17.11.2025 (Versickerung von Niederschlagswasser, Versickerungsfähigkeit)
- Stellungnahme Bürger (insg. vier Bürger), vom 18.11.2025 (Schallimmissionen, Natur- und Artenschutz, Veröffentlichung von Fachgutachten und Stellungnahmen, Bestimmtheit von Festsetzungen zur Höhe, Abstände zu Wohnbebauungen, Flächenbeitragswerte, Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Wesertal, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Ersatzgeld Landschaftsbild, notwendige Baumfällungen, Versiegelungsgrad der Nebenanlagen, Ausgleichsflächen, phänologiebedingte Abschaltzeiten, Kollisionsgefährdung Uhu und Fledermäuse, Emissionsrichtwerte Wohnhäuser Schall, Beleuchtung, Netzeinspeisung, Naherholung, Rückbau)

Themenbezogene umweltrelevante Informationen

- Tiere und Pflanzen: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten (faunistische Gutachten zu Fledermäusen und Vögeln, Horstkartierungen, Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, drei behördliche Stellungnahmen, eine Vereins-/Verbandsstellungnahme, vier private Stellungnahmen)
- Niederschlagswasser: Informationen zu Versickerung, Niederschlagswasser, Starkregenereignissen, (Umweltbericht, zwei behördliche Stellungnahme)
- Fläche und Boden: Informationen zum Flächenversiegelung, Bodenverhältnissen Bodenschutz (Umweltbericht, zwei behördliche Stellungnahme)
- Landschaft und Landschaftsbild: Informationen zur ersatzgeldanalogen Zahlung für das Landschaftsbild, Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Visualisierungsgutachten, zwei behördliche Stellungnahmen, vier private Stellungnahmen)
- Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Informationen zur Schallausbreitung und Infraschall, Schattenwurf (Gutachten, Umweltbericht, eine behördliche Stellungnahme, vier private Stellungnahme), Schattenwurf (Gutachten, Umweltbericht)
- Vermeidung von Emissionen: Die allgemeinen Grenzwerte der TA Lärm und zum Schattenwurf sind verbindlich einzuhalten (Festsetzungen B-Plan)

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. e i.V.m. Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 BauGB sowie § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Neuaufstellung, Stadt Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans betrifft das gesamte Stadtgebiet Hameln. Somit ist das Plangebiet ca. 10.237 ha groß und betrifft neben der Kernstadt auch alle Ortschaften.

Das Plangebiet umfasst alle bebauten und unbebauten Flächen im Stadtgebiet.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der ursprüngliche rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hameln stammt aus dem Jahr 1977. Im Jahr 2006 erfolgte eine Digitalisierung des Planwerks. In diesem Zuge wurde eine grundlegende Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Darstellungen vorgenommen.

Mit dieser grundlegenden Bearbeitung wurde der mit der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 eingeführten Verpflichtung für die Kommunen entsprochen, den FNP in einem zeitlichen Rhythmus von spätestens 15 Jahren zu überprüfen und geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (BauGB § 5, 2004).

Die Fassung des FNPs von 2006 ersetzte die Fassung von 1977, die bis dahin über 100 Änderungen erfahren hatte. Formal betrachtet handelte es sich bei dieser Aktualisierung und Überprüfung um eine Änderung, die das gesamte Stadtgebiet umfasste.

Im Zeitraum von 2019-2020 erfolgte eine Neuzeichnung und Einpflegung aller in der Zwischenzeit durchgeführten Änderungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplans. Es handelte sich hierbei aber ausdrücklich nur um eine Neuzeichnung (mit Neubekanntmachung vom 06.01.2020), der Verfahrensstand des Flächennutzungsplans ist weiterhin der von 2006 (genehmigt am 04.07.2006). Seit der erfolgten Neuzeichnung erfuhr der FNP bereits wieder acht genehmigte Änderungen (weitere Änderungen sind in Bearbeitung), sowie zahlreiche Berichtigungen, welche im Zuge von Bebauungsplänen gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) auftraten.

Die oben zitierte Verpflichtung den FNP im zeitlichen Rhythmus von 15 Jahren neu aufzustellen wurde im Rahmen der Änderung des BauGB von 2007 wieder aufgehoben.

Nunmehr wird der zeitliche Rahmen, den FNP in einem Rhythmus von 15 Jahren neu aufzustellen, als Empfehlung angesehen. Zusätzlich sind hier auch die Aspekte geänderte städtebauliche Zielsetzungen, Lesbarkeit infolge von Änderungen (Stichwort „Flickenteppich“) sowie weitere Faktoren bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Neuaufstellung heranzuziehen.

Für die Stadt Hameln ist anzuführen, dass sich seit dem Jahr 2006 (und auch in dieser Fassung wurde der Flächennutzungsplan nicht ganzheitlich bearbeitet) viele neue Aspekte bei der städtebaulichen Betrachtung des Stadtgebietes ergeben. Der aktuelle Flächennutzungsplan kann in Teilbereichen schon aufgrund des Alters als überholt angesehen werden.

Nunmehr soll eine vollständige Überarbeitung erfolgen, in der alle dargestellten Flächen überprüft und ggf. angepasst werden sollen.

Vornehmlich soll der zukünftige Flächennutzungsplan neben der Darstellung der Bestandsbebauung auch die perspektivischen planerischen Absichten unter Berücksichtigung des aktuellen Wohnraumversorgungskonzeptes, der Klimaanpassung und der Rahmenplanung darstellen. In der Abwägung dieser planerischen Absichten sollen sämtliche Aspekte der Stadtplanung und der zukünftigen Entwicklung der Stadt Hameln abgebildet werden.

Verfahrensart:

Der FNP wird in einem Vollverfahren gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 BauGB mit Umweltbericht aufgestellt.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/2021482 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2 Kernstadt Hameln im Stadtteil Basberg

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) sowie des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

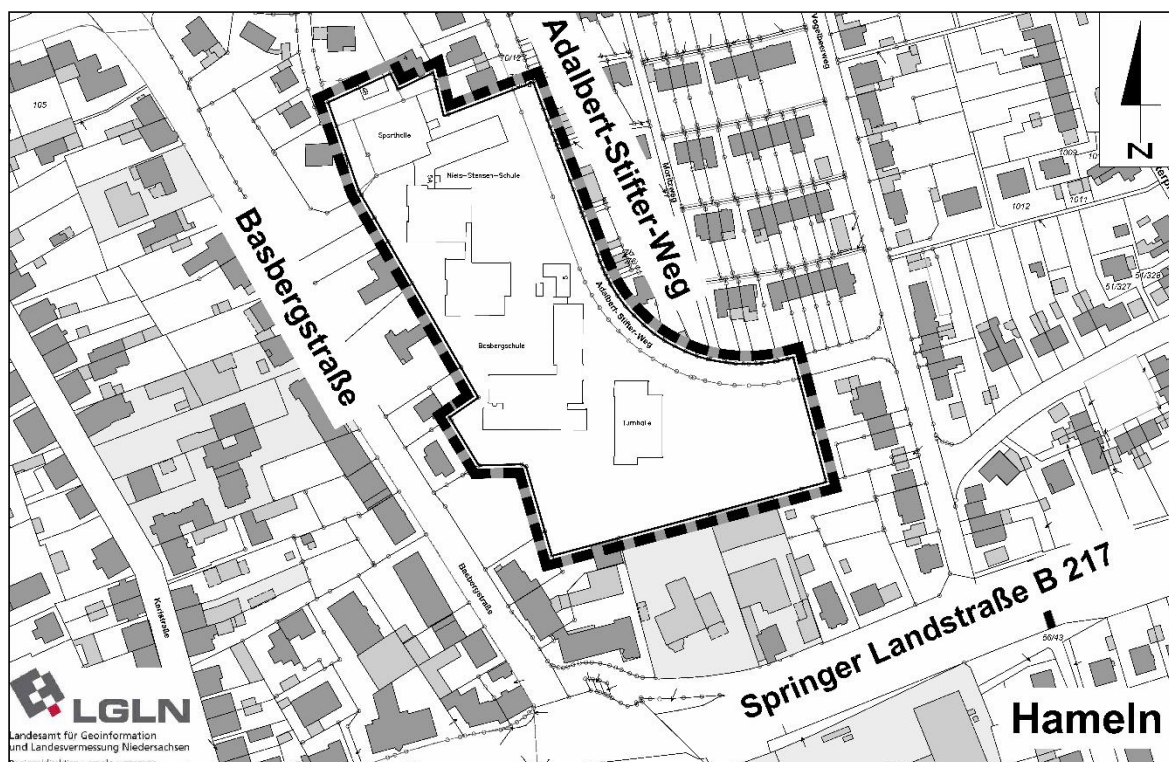
Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 71/32, 71/34, 71/ 37 (teilweise), 76/56 (teilweise), 76/84 und 76/93, Flur 16, der Gemarkung Hameln (Stand 2024) wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südlichen Begrenzungen von Wohnbaugrundstücken am Hammelstein und am Adalbert-Stifter-Weg

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Straßenparzelle des Adalbert-Stifter-Wegs

Im Süden durch die nördliche Begrenzung der Bebauung an der Morgensternstraße

Im Westen durch die östliche Begrenzung der Wohnbebauungen an der Basbergstraße



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der vorhandene Schulstandort der Grundschulen Basbergschule und Niels-Stensen-Schule soll ausgebaut und saniert werden. Hintergrund ist unter anderem die Umstellung der Schulen auf den Ganztagesbetrieb. Die dafür notwendigen Maßnahmen lassen sich nicht gem. des vorhandenen Planrechts umsetzen und insofern wird der Bebauungsplan entsprechend den Anforderungen mit dieser 2. Änderung angepasst.

In der Änderung sollen die Baugrenzen den aktuellen Erfordernissen eines modernen Schulstandortes und dem geplanten nachhaltigen Umbau der Schulen angepasst werden. Des Weiteren soll eine „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule“ festgesetzt werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2 wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2 mit Begründung nach § 10a (1) BauGB die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/2021482/ E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ Änderung 2 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026

Parkplatz und westlich von einem Neubaugebiet umgrenzt. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,4 ha auf.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel ist die Schaffung neuer Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte.

Verfahrensart:

Die Änderung 3 des Bebauungsplans Nr. 500 „Breslauer Allee“ wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3 mit Begründung sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 / 202 11 42, E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet einsehbar unter: <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3 einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

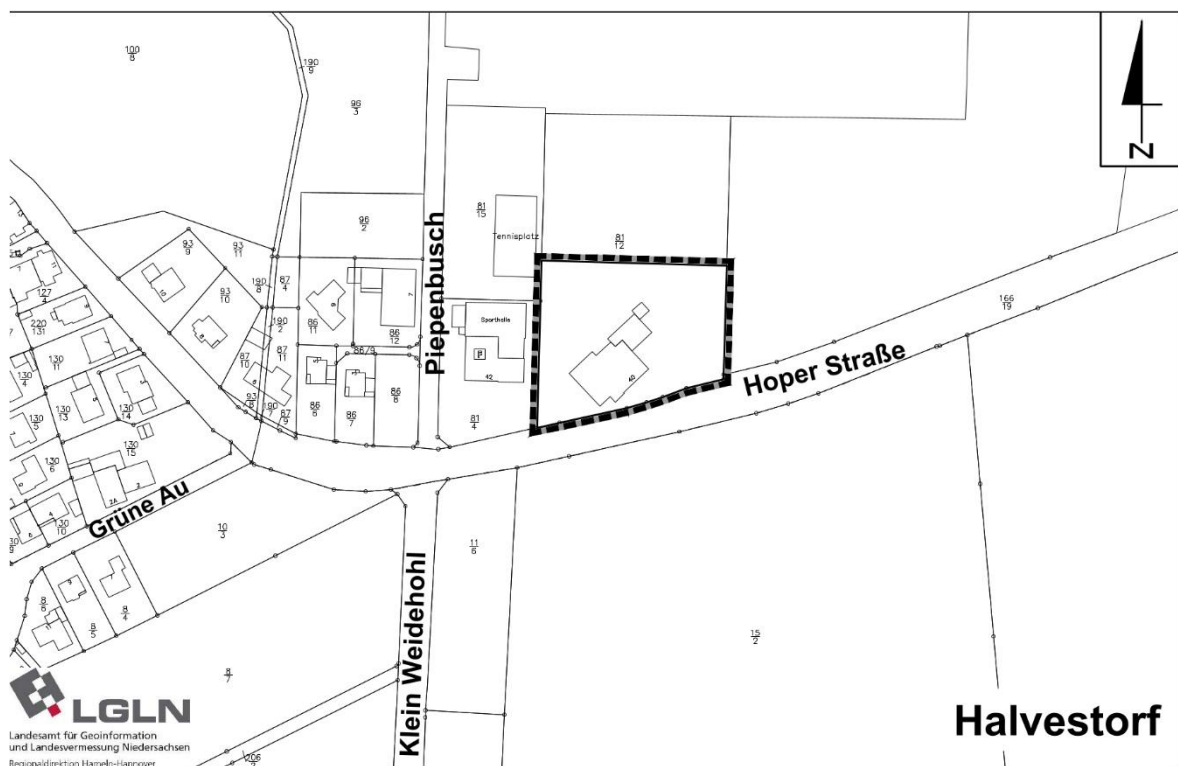
Innenbereichssatzung „Grüner Jäger“, Hope

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 die Aufstellung der vorgenannten Innenbereichssatzung gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 34 (4) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise das Flurstück 81/12, Flur 3, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch die Hoper Straße und im Westen durch das Feuerwehrhaus und die Sporthalle.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel ist das Ermöglichen von Nachnutzungen im Gebiet der Entwicklungssatzung gem. des § 34 BauGB.

Verfahrensart:

Die Innenbereichssatzung soll gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 34 (6) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eingriffe i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, sind in der Entwicklungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB so zu bewerten, als ob sie vor der Planung erfolgt wären oder zulässig wären.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 11 42 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2026